

1. Geltung der AVB

Diese AVB gelten für sämtliche von Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH (im Folgenden kurz: BUR) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Sie sind über die Internet-Homepage www.bur.at öffentlich zugänglich. Kaufmännische oder rechtliche Bestimmungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir dem im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Diese AVB gelten nicht im Geschäftsverkehr mit Konsumenten.

2. Angebot

2.1. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Mit dem Beginn unserer Lieferung und/oder Leistung anerkennt der Kunde die Auftragsbedingungen.

2.2. Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern ohne Zustimmung des Kunden berechtigt.

3. Preise

3.1. Wird ein Fixpreis vereinbart, so gilt dieser längstens bis zum vertraglich vereinbarten Bauzeitende. Für Änderungen in der Gesetzes-, Verordnungs-, Genehmigungs- oder Normenlage oder bei sonstigen unerwarteten Änderungen nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe trägt der Kunde das Risiko, auch im Hinblick auf Termin und Kosten.

3.2. Im Übrigen werden unsere Lieferungen und Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Zeitaufwendungen richten sich nach unseren Zeitaufzeichnungen, die wir dem Kunden regelmäßig zur Information vorlegen. Es kommen dabei die aktuellen Stunden-, Geräte- und Zuschlagsätze zur Anwendung. Bei Behinderungen oder Zeitverzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, finden diese Regelungen ebenso Anwendung.

3.3. Alle Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben. Lieferpreise verstehen sich als EXW (Ab Werk) gemäß Incoterms 2000 exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zoll, etc.. Stundensätze gelten für unsere Standorte.

4. Mitwirkung des Kunden, Rechte von BUR

4.1. Der Kunde übernimmt es, (a) die gegebenenfalls notwendigen Vorbereitungsleistungen fachgerecht auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen und uns alle vorhandenen Unterlagen rechtzeitig zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung zu stellen (z.B. Betriebs- und Kontrollbücher, Baugrund), (b) vor Aufnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns die Anlagenteile, in bzw. an denen gearbeitet wird, abzusichern und vor- oder nachgeschaltete Teile freizuschalten, (c) sämtliche Abfälle einschließlich ausgebaute Teile, soweit sie nicht in unserem Eigentum stehen, auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen und uns diesbezüglich von Haftungen freizustellen.

4.2. Kommt der Kunde einer seiner Verpflichtungen nicht oder nicht zeit- oder fachgerecht nach, so sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder Leistung zu unterbrechen oder diese abzulehnen und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Fristen und Termine für Lieferungen oder Leistungen

5.1. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen bzw. -leistungen durchzuführen.

5.2. Behördliche und für die Ausführung von Anlagen oder Komponenten erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so wird die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung plus De- und Remobilisierungszeit verlängert.

6. Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung.

7. Abnahme der Lieferung und/oder Leistung

7.1. Für den Fall, dass keine Abnahmeprüfung vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel schriftlich bei uns rügt.

7.2. Verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder der Leistung ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach unserer Fertigstellungsmeldung als erfolgt.

7.3. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt, wenn er nicht Mängel nachweist, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch unserer Lieferungen und/oder Leistungen verhindern.

8. Zahlungsmodalitäten

8.1. Der von uns in Rechnung gestellte Vertragspreis ist ohne jeglichen Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum bar zu bezahlen. Bei Aufträgen, deren Abwicklungszeitraum einen Monat übersteigen, sind wir berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen.

8.2. Zahlung an uns erfolgt – sofern nicht anderes in unserem Angebot definiert ist – in Euro, und zwar per Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten. Die Kosten für abweichende Zahlungsmodalitäten trägt der Kunde.

8.3. Der Kunde darf nur mit unstrittigen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufrechnen.

8.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen stehen alle von uns gelieferten Sachen samt Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen in unserem Eigentum. Dies gilt auch im Falle des Einbaus, der Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung.

10. Höhere Gewalt

10.1. Höhere Gewalt, worunter insbesondere Krieg, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks und sonstige unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen sind, entbindet den betroffenen Vertragspartner während der Dauer ihres Vorliegens und eines für die Beseitigung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies gilt nicht für Geldleistungspflichten.

10.2. Ist zufolge höherer Gewalt eine bestimmte Lieferung und/oder Leistung nicht mehr möglich, so ist der Kunde von der anteiligen Zahlungsverpflichtung befreit und wir von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate ab Abnahme durch unseren Kunden, spätestens jedoch 30 Monate nach unserer Fertigstellungsmeldung.

11.2. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur dann berufen, wenn er uns schriftlich die aufgetretenen Mängel so konkret beschreibt und dokumentiert, dass eine Beurteilung der Mängel und der Ursache möglich ist.

11.3. Wir leisten in der Weise Gewähr, dass der Liefer- und Leistungsgegenstand zum Abnahmezeitpunkt alle vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. Für von uns zu vertretende Mängel gewähren wir Mängelbehebungsansprüche ausschließlich entweder durch Reparatur oder Austausch; oder – falls dies technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist – durch Preisminderung. Im Falle einer Reparatur oder des Austausches verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die entsprechende Zeit. Jegliche Gewährleistung, insbesondere auch für reparierte und/oder ausgetauschte Teile endet spätestens 48 Monate nach der erstmaligen Abnahme.

11.4. Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, von denen der Kunde nachweist, dass sie nicht (1) auf eine Weisung des Kunden ODER (2) auf Lieferungen oder Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden beauftragter Dritter ODER (3) auf normalen Verschleiß oder Abnutzung ODER (4) auf Höhere Gewalt, Unfall, Feuer, höhere Gewalt und Naturkatastrophen, Stromstoß oder Stromausfall ODER (5) auf bestehende Anlagenteile (Altanlagen), die nicht vom Auftragsinhalt umfasst sind, ODER (6) auf vereinbarungswidrige oder aus anderen Gründen nicht sachgerechte Nutzung der Anlage (z.B. Wartungsfehler, Überbeanspruchung, ...) ODER (7) auf entgegen unseren (z.B. Dokumentation, Bedienungsanleitung) oder behördlichen Anordnungen durchgeführte Eingriffe ODER (8) auf die Verwendung von nicht von uns stammendem Material, Ersatzteile, etc., zurückzuführen sind.

11.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Lieferungen, Leistungen und/oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Für durch den Kunden selbst vorgenommene Mängelbehebung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Kosten.

11.6. Sollte sich erst nach der Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen zur Mangelfeststellung und/oder Mängelbehebung herausstellen, dass uns keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, so ist der Kunde zur Vergütung der Lieferung oder Leistungen gemäß Punkt 3. der AVB verpflichtet.

11.7. Die Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

12. Haftung

12.1. Wir haften dem Grunde und der Höhe nach nur im Rahmen der Deckung unserer Haftpflichtversicherung, maximal jedoch bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Unsere Haftung gegenüber dem Kunden für indirekte, mittelbare und/oder Folgeschäden aller Art, z.B. für Produktionsausfall oder -minderung, Produktivitätsverlust, Ersatz von Energie und für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht, wenn ein Schaden in unserer Verantwortung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, eine Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt oder sonstige zwingende gesetzliche Gründe für eine Haftung vorliegen.

12.2. Sollte eine Pönale - welcher Art auch immer, z.B. für Verzug oder für Erreichen von Leistungswerten - vereinbart worden sein, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden (z.B. auf darüber hinausgehendem Schadenersatz) aus dem jeweiligen Titel abgegolten sind.

12.3. Es gilt der gesetzlich angeordnete Vorrang der Naturalrestitution. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ende der Gewährleistungsfrist.

12.4. Die Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist unser Liefer- oder Leistungsverzug in wesentlichem Ausmaß, sowie das fruchtlose Verstreichen einer vom Kunden schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist.

13.2. Falls der Kunde wesentliche Vertragspflichten, wie z.B. die fristgerechte Bezahlung, verletzt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag unter Nachfristsetzung zurückzutreten oder die Lieferungen und/oder Leistungen bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen auszusetzen.

13.3. Wir haben im Falle unseres berechtigten Rücktrittes einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher erlittener Schäden.

13.4. Tritt der Kunde berechtigt vom Vertrag zurück, haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen abzüglich des dem Kunden trotz schadensminimierender Vorgangsweise entstandenen Schadens.

13.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung

14.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragsbefreiung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet. Unsere sämtlichen Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nur zu eigenen betrieblichen Zwecken vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns alle Unterlagen (einschließlich aller Kopien) zurückzustellen, insbesondere wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

15. Exportkontrolle

15.1. BUR ist verpflichtet, alle österreichischen und EU Vorschriften sowie, falls im konkreten Fall der Lieferung einschlägig, US Vorschriften einzuhalten, die sich auf den Export oder Re-Export der Güter (das sind laut Definition Waren, Software, Technologie und Informationen) beziehen, die Gegenstand dieses Vertrages sind. BUR wird von seiner Leistungspflicht frei, wenn nach Vertragsabschluss Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder Embargos und/oder sonstige Sanktionen eintreten, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Ist BUR von der Leistungspflicht frei, steht ihr lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH für Verkauf, Lieferung und Leistung



Rechts erbrachten Leistung sowie der nicht widerrufbaren bestellten Lieferungen und Leistungen zu.

15.2. Der Kunde sichert die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen für die weitere Verwendung der Güter zu:

(1) Die vorgenannten Güter oder Reproduktionen davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder nicht-überwachtem Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Erhaltung, Lagerung, Aufsuchen, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.

(2) Die vorgenannten Güter oder Reproduktionen davon werden nicht in Länder, an Personen oder Unternehmen weitergegeben, die einem Embargo unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA oder des Landes stehen, aus dem heraus die Lieferung erfolgt.

(3) Falls der Export oder der Re-Export der vorgenannten Güter oder einer Reproduktion einer Genehmigungspflicht der EU oder des Staates, aus dem heraus die Lieferung erfolgt, oder der US Behörden unterfällt, werden diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert.

Der Kunde sichert ferner zu, dass die Weitergabe der Güter nur an solche Dritte erfolgt, die die obigen Verpflichtungen als für sich verbindlich anerkennen.

16. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht. Salvatorische Klausel

16.1. Die Vertragspartner vereinbaren die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH
(Stand Oktober 2018)